



Bergschatz Scheidegg

Waldreglement

Bergschatz Scheidegg, Grindelwald

2022

Waldreglement

der Bergschaft Scheidegg, Grindelwald

Die ordentliche Einungsversammlung 2022, gestützt auf das kantonale Waldgesetz vom 5. Mai 1997, beschliesst:

I. Eigentumsverhältnisse

Geltungsbereich Art. 1
Unter die Bestimmungen dieses Reglements fallen sämtliche dem Waldgesetz unterstellten Flächen im Eigentum der Bergschaft.

Art. 2
Diese Waldungen sind gemeinsames und unteilbares Eigentum.

II. Organisation

Organe Art. 3
Die Aufgaben werden durch folgende Organe wahrgenommen:
a. Einungsversammlung
b. Vorstand
c. Holzkommission

Einungsversammlung Art. 4
Die Kompetenzen der Einungsversammlung sind im Taleinungsbrief von Grindelwald geregelt.
Die Einungsversammlung ist zudem zuständig für:
a. Annahme und Abänderung des Waldreglements.
b. den Entscheid über einen Beitritt zu einem Forstrevier.
c. den Entscheid über einen Beitritt zu einer technischen Forstverwaltung.
d. Wahl von Mitgliedern und Präsident der Holzkommission.

Vorstand Art. 5
Die Kompetenzen des Vorstands sind in den Statuten der Bergschaft Scheidegg geregelt. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Bergschaft, der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben an die Holzkommission delegieren.

Holzkommission	<p><u>Art. 6</u> Die Holzkommission besteht aus drei Mitgliedern. Der Präsident ist Mitglied des Vorstands. Die Mitglieder sind wiederwählbar Die Holzkommission bereitet die Geschäfte des Vorstands im Bereich der Waldungen der Bergschaft vor und berät den Vorstand. Sie erledigt die ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Die Mitglieder der Holzkommission werden sich im Auftrage des Vorstands besonderen Dienstleistungen unterziehen, wie namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Beiwohnung an Holzverlosungen und Steigerungen. b. Die Zuteilung von Los- und Reparations- und Hüttenholz. c. Mithilfe bei der Planung und Organisation der Forstarbeiten durch den Revierförster. d. Vertretung des Bannwarts/Waldverantwortlichen in Verhinderungsfällen. e. March-Unterhalt mindestens alle 5 Jahre f. Mithilfe bei der Aufsicht von Waldarbeiten
Forstkommission	<p><u>Art. 7</u> Die Bergschaft delegiert den Bergschafts- oder den Holzkommis-sions-präsidenten in die Forstkommission.</p>
Bannwart	<p><u>Art. 8</u> Die Bergschaft kann einen oder mehrere Bannwarte anstellen. Diese werden von der Einung auf die Dauer von zwei Jahren ernannt. Die Bannwarte müssen sachkundige Leute sein. Ihre Obliegenheiten und Befugnisse werden von der Holzkommission und dem Revierförster festgesetzt. Im Allgemeinen arbeiten die Bannwarte selbständig. Bei mangelhafter Pflichterfüllung können sie von der Einung ihres Amtes enthoben und durch Neuwahlen ersetzt werden.</p>
Personal	<p><u>Art. 9</u> Wer im Auftrag der Bergschaft Waldarbeiten verrichtet, muss über die gemäss kantonalem Waldgesetz Art. 18 obligatorische Grundausbildung verfügen.</p>

III. Grundsätze der Waldbewirtschaftung

Bewirtschaftung	<p><u>Art. 10</u> Die Bewirtschaftung der Waldungen hat sich nach der Planung des Revierförsters und der Forstkommission zu richten. Der Hiebsatz richtet sich nach der gemäss RWP nachhaltigen Nutzung und wird periodisch durch den Revierförster geprüft und ggf. neu festgesetzt.</p>
-----------------	--

Holzanzzeichnung Art. 11
Alles ordentlich genutzte Holz muss angezeichnet werden. Für die Holzanzzeichnung und Erteilung der Holzschlagbewilligung ist der Revierförster zuständig (Art 40 KWaG). Die Holzanzzeichnung für Los- und Reparationsholz hat in der Regel im Herbst (Sept./ Okt.) unter Beizug des Revierförsters zu erfolgen. Derselben haben die Holzkommission und der Bannwart beizuwohnen. Das Hüttenholz kann ohne Anzeichnung aber in Absprache mit dem Bannwart geschlagen werden.

Holzsortimente Art. 12
Nutzholztaugliches Holz, insbesondere auch Schindelholz darf nicht zu Brennholz aufgerüstet und abgegeben werden, sofern für solches Holz eine Nachfrage besteht.

IV. Forstschutz und Forstpolizei

Schutz und Erhaltung Art. 13
Für den Schutz und die Erhaltung des Waldes gelten insbesondere die Bestimmungen des kantonalen Waldgesetzes (KWaG).

Abfuhrtermine Art. 14
Besteht die Gefahr von Waldschäden, ist geschlagenes und nicht entrindetes Nadelholz aus dem Wald abzuführen (Art. 18 KWaV) Vom 1. Juni bis zum 1. Oktober muss Nadelholz sofort aus dem Wald geführt werden. Dies bedeutet, dass geschlagenes und gefallenes Nadelholz bis zum 1. Juni abzuführen ist. In Ausnahmefällen kann es entrindet liegen bleiben.

Schäden Art. 15
Wer im Wald und auf den Abfuhrwegen Schaden anrichtet, hat diesen sofort zu beheben. Wird dem nicht Folge geleistet wird der Schaden auf Kosten des Verursachers behoben.

Holzdiebstähle Art. 16
Holzdiebstähle werden vom Waldverantwortlichen/ Revierförster unverzüglich zur Anzeige gebracht. Der Vorstand kann die Anzeige an die Strafgerichtsbehörde weiterleiten.

V. Holzabgabe

Abgabe

Art. 17

Zum Bezug von Holznutzungen sind in erster Linie berechtigt:

- a) Die Bergschaft selbst für ihren Bedarf. Zur Bewirtschaftung der Alp und zum Unterhalt und Neubau ihrer Gebäude.
- b) Die Besetzerschaft für das nötige Brennholz.
- c) Die Besitzer von Alpgebäuden für den Unterhalt ihrer Hütten, Ställe und Speicher. Für Neubauten und Umbauten, die eine Vergrösserung bedeuten, ist die Genehmigung durch die Einungsversammlung erforderlich.
- d) Der Bannwart kann durch ihn geschlagenes, überschüssiges Holz, zu angemessenen Preisen an Drittpersonen abgeben.

Art. 18

Für die Hütten-Eigentümer und „Bsetzer“ der Bergschaft Grindel werden ihre Mitbenutzungsrechte in den Waldungen jenseits des Scheidegggrates gemäss den bestehenden Spruchbriefen hier vorbehalten. Sie haben sich aber in Bezug auf die Mitbenutzung streng an dieses Reglement zu halten.

VI. Buchführung / Kassawesen

Forstrechnung

Art. 19

Die Rechnungsführung erfolgt vom Kassier des Vorstands

Forstliche Kontrolle

Art. 20

Die Bergschaft meldet dem Revierförster das für den Eigenbedarf genutzte Holz zwecks forstlicher Kontrollführung auf Stufe Revier.

VII. Schlussbestimmungen

Bussen

Art. 21

Wer gegen die Vorschriften dieses Reglementes und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen verstösst, wird mit Busse bis Fr. 1'000.- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen zur Anwendung kommen.

Zuständig für die Verhängung von Strafen ist der Vorstand.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Busseneröffnungsverfahren).

Forstrechnung

Art. 22

Das vorstehende Reglement tritt nach Genehmigung der Einungsversammlung in Kraft. Das bis dahin bestehende Waldreglement wird damit aufgehoben.

Beraten und angenommen anlässlich der ordentlichen Einungsversammlung der Bergschaft Scheidegg vom 11.04.2022.

Namens der Einungsversammlung der Bergschaft Scheidegg:

Der Präsident:



Markus Roth

Der Sekretär:



Herbert Zurbrugg